

Reglement für die Spezialfinanzierung von Liegenschaften

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt

- die Finanzierung des Landerwerbs für die Erweiterung der Weiermatt – Wohnen im Alter und für das Projekt Wohnen mit Dienstleistungen;
- die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitionen im Bereich der stationären Betagtenbetreuung;
- die Äufnung eines Fonds für die Heimfallentschädigung beim Ablauf von selbstständigen Baurechten;
- die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitionen, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Fürsorgeverbandes.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Der Ertrag aus der Übernahme von Aktiven und Passiven aus der Bilanz per 31. 12. 2013 von Weiermatt – Wohnen im Alter durch eine besondere Trägerschaft sowie die Entschädigung für die Übernahme des Gebäudes werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden:

- der Gesamtbetrag oder ein Teil der jährlichen Baurechtszins für selbstständige Baurechte im Bereich stationäre Betagtenbetreuung;
- der gesamte Nettoertrag oder ein Teil des Nettoertrages der Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen den in Art. 1 genannten Vorhaben.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Vorstand.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Die Delegiertenversammlung vom 12. November 2013 hat dieses Reglement beschlossen.

Münchenbuchsee, 18. 12. 2013 Im Namen des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee

Der Präsident


Hans Gamper

Der Sekretär


Peter Wüthrich

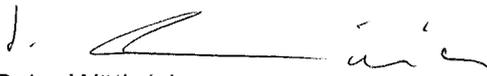
¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 11. 10. 2013 bis 10. 11. 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sozialdienst öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Fraubrunner) vom 11. und 18. Oktober 2013 bekannt.

Münchenbuchsee, 18. 12. 2013

Der Sekretär FVM:



Peter Wüthrich